

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 100/97

BESCHLUSS

vom
11. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 11. März 1998

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 1) gegen
das Urteil des 27. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 18. Fe-
bruar 1997 wird nicht angenommen.

Die Beklagte zu 1) hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfah-
ren wird auf 67.210,33 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht ist ohne Verfahrensfehler nur von ei-
nem einzigen Mietvertrag der Beklagten zu 1) mit dem Schuldner
ausgegangen. Aufgrund der wirksamen Anfechtung dieses Vertrags
und des rechtskräftigen Verzichts der Beklagten zu 1) auf die
Rechte hieraus besteht der Räumungs- und Herausgabeanspruch.

- 3 -

Der Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung folgt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zwar nicht aus §§ 557, 987 Abs. 1 BGB analog, wohl aber aus § 10 GesO i.V.m. § 37 KO. Ob es ohne die Vermietung an die Beklagte zu einer Vermietung durch den Schuldner gekommen wäre, ist unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kläger als Verwalter den Gebrauchswert hätte realisieren können. Die Verurteilung zu 36.010,33 DM hat auch Bestand, wenn von einem geschuldeten monatlichen Mietzins von nur 10 DM/qm auszugehen wäre.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

